

**Gegenüberstellung der geänderten Regelungen
(ohne Änderungen in den Anlagen)**

Abfallentsorgungssatzung des Kreises Coesfeld vom 2018	Abfallentsorgungssatzung des Kreises Coesfeld nach Beschluss der Änderungssatzung
<p>§ 1 Aufgaben</p> <p>(1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus der Erfassung im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges sowie die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltung, Bauhof, Schulen) in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(2) Der Kreis berät gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Dritte über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen; der Umfang der Beratungsaufgaben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden einvernehmlich abgestimmt.</p> <p>(3) Die Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden haben die ihnen nach <u>Landesabfallgesetz</u> obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transportes von Restabfall, Bioabfall und Altpapier auf den Kreis Coesfeld übertragen. Darüber hinaus führt der Kreis Coesfeld auch die Sammlung im Holsystem von</p> <ul style="list-style-type: none"> - sperrigem Restmüll und Altholz für Gemeinde Ascheberg, - Grünabfällen für die Stadt Billerbeck, - Grünabfällen für die Stadt Coesfeld, - Straßensammlung von sperrigem Restmüll, Altholz, Elektroschrott, Grünabfällen (auch über Press-Fahrzeuggestellungen) und Mulden-Gestellungen für Weihnachtsbäume (einschließlich Verladefahrzeug) für die Stadt Dülmen, - Grünabfällen (über Pressfahrzeuge an drei festen Standorten) für die Gemeinde Nottuln, 	<p>§ 1 Aufgaben</p> <p>(1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus der Erfassung im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges sowie die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltung, Bauhof, Schulen) in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(2) Der Kreis berät gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Dritte über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen; der Umfang der Beratungsaufgaben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden einvernehmlich abgestimmt.</p> <p>(3) Die Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden haben die ihnen nach <u>Landeskreislaufwirtschaftsgesetz</u> obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transportes von Restabfall, Bioabfall und Altpapier auf den Kreis Coesfeld übertragen. Darüber hinaus führt der Kreis Coesfeld auch die Sammlung im Holsystem von</p> <ul style="list-style-type: none"> - sperrigem Restmüll und Altholz für Gemeinde Ascheberg, - Grünabfällen für die Stadt Billerbeck, - Grünabfällen für die Stadt Coesfeld, - Straßensammlung von sperrigem Restmüll, Altholz, Elektroschrott, Grünabfällen (auch über Press-Fahrzeuggestellungen) und Mulden-Gestellungen für Weihnachtsbäume (einschließlich Verladefahrzeug) für die Stadt Dülmen, - Grünabfällen (über Pressfahrzeuge an drei festen Standorten) für die Gemeinde Nottuln,

- Grünabfällen für die Gemeinde Nordkirchen

durch.

- (4) Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld haben die ihnen nach **Landesabfallgesetz** obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transportes der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden gefährlichen Abfälle auf den Kreis Coesfeld übertragen.
- (5) Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld haben die ihnen nach **Landesabfallgesetz** obliegenden Aufgaben der Behältergestaltung und des Transportes der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Almetalle sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Kreis Coesfeld übertragen.
- (6)** Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Entsorgungspflicht die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH mit der Wahrnehmung eines Großteils der Aufgaben der Abfallwirtschaft beauftragt.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
1. alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Dieser Ausschluss gilt nicht für Abfälle aus privaten Haushalten und für Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich. Der Ausschluss gilt weiterhin nicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die im Rahmen des

- Grünabfällen für die Gemeinde Nordkirchen

durch.

- (4) Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld haben die ihnen nach **Landesabfallgesetz** obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transportes der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden gefährlichen Abfälle auf den Kreis Coesfeld übertragen.
- (5) Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld haben die ihnen nach **Landesabfallgesetz** obliegenden Aufgaben der Behältergestaltung und des Transportes der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Almetalle sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Kreis Coesfeld übertragen.
- (6) Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld haben die ihnen nach Landesabfallgesetz obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transportes von Textilabfällen auf den Kreis Coesfeld übertragen.**
- (7)** Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Entsorgungspflicht die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH mit der Wahrnehmung eines Großteils der Aufgaben der Abfallwirtschaft beauftragt.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
1. alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht in der **Anlage 1** (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Dieser Ausschluss gilt nicht für Abfälle aus privaten Haushalten und für Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich. Der Ausschluss gilt weiterhin nicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die im Rahmen des

<p>Anschlusses an kommunale Erfassungssysteme miterfasst werden.</p> <p>2. Verpackungen im Sinne des § 3 <u>der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I 2379 ff.)</u> in der jeweils geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.</p>	<p>Anschlusses an kommunale Erfassungssysteme miterfasst werden.</p> <p>2. Verpackungen im Sinne des § 3 <u>des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)</u> in der jeweils geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.</p>
---	--